

HEIMVERBUND
der Landeshauptstadt Hannover

Kurzbeschreibung der
Gesamteinrichtung

und

Leistungsangebot

**Stationäre Einzelbetreuung in
sonstigen betreuten Wohnformen**

11.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung.....	4
1. Träger und Name der Gesamteinrichtung.....	4
2. Leistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe	4
3. Organigramm.....	5
4. Leitbild der Gesamteinrichtung	5
I. Benennung und Beschreibung des einzelnen Leistungsangebotes	7
1. Name des Angebotes	7
2. Standort des Angebotes	7
3. Rechtsgrundlage für die Aufnahme nach SGB VIII	7
4. Personenkreis / Zielgruppe	7
4.1 Alter	7
4.2 Geschlecht.....	7
4.3 Aufnahmekriterien.....	7
4.4 Ausschlusskriterien	8
4.5 Benennung der Zielgruppe	8
5. Platzzahl des gesamten Angebotes mit Trennung nach den Gruppen eines Leistungsangebotes.....	8
6. Allgemeine mit der Leistung verbundene Ziele	8
6.1 Leitziele gemäß SGB VIII.....	8
6.2 Leitziele bezogen auf die Zielgruppe.....	8
7. Fachliche Ausrichtung der Leistung und angewandte Methodik.....	9
7.1 Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung.....	9
7.2 Benennung der in der Hauptsache angewandten Methoden in Bezug zur Zielgruppe	9
8. Grundleistungen	9
8.1 Gruppenbezogene Leistungen.....	9
8.1.1 Aufnahmeverfahren	9
8.1.2 Hilfeplanung.....	10
8.1.3 Erziehungsplanung	10
8.1.4 Alltagsgestaltung	10
8.1.5 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch spezifische Angebote im Rahmen der Grundleistung in den Bereichen.....	11
8.1.5.1 Sozialkompetenzen	11
8.1.5.2 Kulturtechniken.....	11
8.1.5.3 Motorische Fähigkeiten.....	11
8.1.5.4 Lebenspraktische Fähigkeiten	11
8.1.6 Gesundheitliche Vorsorge / medizinische Betreuung	12
8.1.7 Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule / Ausbildung	12
8.1.8 Art und Umfang der Familienarbeit	13
8.1.9 Beteiligung der jungen Menschen.....	13
8.1.10 Umgang mit Krisen / Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....	14
8.1.11 Weitere pädagogische Inhalte.....	14
8.1.12 Beendigung der Maßnahme	15
8.2 Gruppenübergreifende/-ergänzende Leistungen.....	15

8.2.1	pädagogische/ therapeutische Leistungen	15
8.2.1.1	pädagogische Leistungen	15
8.2.1.2	therapeutische Leistungen	15
8.2.2	Leistungs-/Verwaltungsleistungen	15
8.2.2.1	Leistungen der Bereichsleitung:	15
8.2.2.2	Pädagogische und andere Leistungen der pädagogischen Leitung:	15
8.2.2.3	Leistungen der Verwaltung:	16
8.2.3	Hauswirtschaftsleistungen	16
8.2.4	Leistungen des technischen Dienstes	16
8.2.5	sonstige Leistungen	16
8.3	Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung	16
8.3.1	Qualitätsmanagement	16
8.3.1.1	Strukturqualität	16
8.3.1.2	Eingangsqualität	17
8.3.1.3	Prozessqualität	17
8.3.1.4	Ergebnisqualität	17
8.3.2	Verpflichtung zum Qualitätsdialog (Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe) Verbindliche Vereinbarung zu Anlage 4	18
8.3.3	Supervision	18
8.3.4	Dienstbesprechung	18
8.3.5	Fortbildung	18
8.3.6	Dokumentation	18
8.3.7	Evaluation	18
8.3.8	Sonstiges	18
8.4	Strukturelle Leistungsmerkmale	19
8.4.1	Personal	19
8.4.1.1	Leitung	19
8.4.1.2	Verwaltung	19
8.4.1.3	Pädagogischer Dienst	19
8.4.1.4	Therapeutischer Dienst	19
8.4.1.5	Hauswirtschaftskräfte	19
8.4.1.6	Technischer Dienst / Hausmeister*in	19
8.4.1.7	Weitere Dienste	19
8.4.2	Räumliche Gegebenheiten / sächliche Ausstattung	19
8.4.2.1	Raumangebot	19
8.4.2.2	Eigentum/Miete/Pacht	20
8.4.2.3	Art der Versorgung	20
8.4.2.4	Fuhrpark	20
8.4.2.5	Sonstiges	20
8.5	Sonderaufwendungen im Einzelfall	20
II.	Individuelle Sonderleistungen	21
Anlage 1	22

Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung

1. Träger und Name der Gesamteinrichtung

Träger: Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Ihmeplatz 5
30449 Hannover
Tel. 0511/168-43030
Fax 0511/168-46555

Name: Heimverbund
Sutelstraße 18
30659 Hannover
Tel. 0511/168-48150
Fax 0511/168-48399
e-mail: 51.6@hannover-stadt.de

2. Leistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe

Der Heimverbund bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Familien folgende differenzierte Betreuungsangebote an:

Vollstationäre Maßnahmen (§§ 27, 34 SGB VIII)

- Sozialräumlich orientierte Wohngruppen 55 Plätze
- Mädchenwohngruppe MiA Sutelstr. 4 Plätze
- Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen 6 Plätze
- Erziehungsstellen 30 Plätze
- Kleinst-Wohngruppe Vordere Schöneworth 4 Plätze

Inobhutnahmeeinrichtungen (§§ 42, 42a SGB VIII)

- Notaufnahmegruppe 8 Plätze
- Betreuung von Straßenkindern „bed by night“ 8 Plätze
- Inobhutnahme Schaufelder Str. 10 Plätze

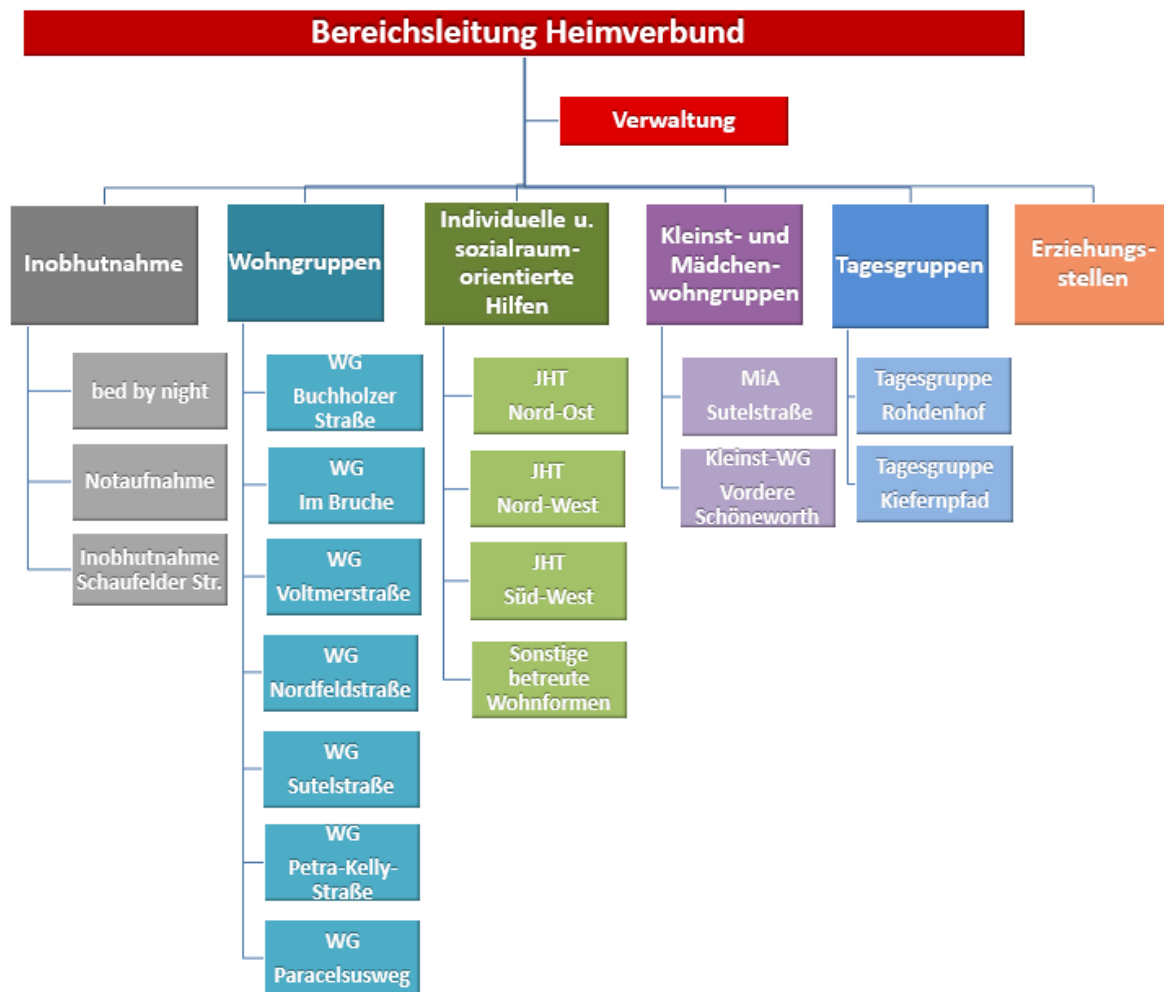
Teilstationäre Maßnahmen (§§ 27, 32 SGB VIII)

- Tagesgruppen 18 Plätze

Ambulante Hilfen (§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII)

- Jugendhilfeteams (JHT) Kapazitäten variabel nach Bedarf

3. Organigramm



4. Leitbild der Gesamteinrichtung

Die ganzheitliche Sichtweise des Menschen in seinem sozialen Umfeld ist Grundlage der pädagogischen Arbeit des Heimverbundes. Die Mitarbeitenden orientieren sich bei der Betreuung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und deren Familien an deren konkreter Lebenswelt und den Ressourcen.

Der Prozess der Stärkung der positiven Eigenschaften ist am ehesten erfolgreich, wenn es gelingt, zu den Betreuten eine tragfähige Beziehung aufzubauen. Dies wird dadurch unterstützt, dass im Rahmen der Teamarbeit jedem jungen Menschen eine Bezugsbetreuung zur Seite steht, die für alle Belange umfänglich verantwortlich ist. Ein Wechsel der Bezugsbetreuung wird möglichst vermieden. Bei Veränderungen von Hilfemaßnahmen innerhalb der differenzierten Angebote des Heimverbundes wird überprüft, ob die Betreuung durch die Bezugsperson fortgesetzt werden kann. Es wird sichergestellt, dass die im Leistungsangebot garantierten Standards eingehalten werden.

Präambel

Der Heimverbund betreut Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren Eltern und Familien. Jeder Mensch ist uns willkommen. Mit unserer Arbeit unterstützen wir junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wir gehen davon aus, dass jeder Mensch sein individuelles Potenzial hat, sich positiv zu entwickeln. Als Beschäftigte des Heimverbundes tragen wir dazu bei, gesellschaftliche Gegensätze zu überbrücken und Chancengleichheit herzustellen, und treten für eine solidarische Gesellschaft ein.

Wir stellen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien in den Mittelpunkt unserer Arbeit

Jungen Menschen wollen wir das soziale Umfeld erhalten. Deshalb engagieren wir uns dort, wo die Menschen leben. Unsere individuellen Betreuungsangebote sind ausgerichtet auf die Lebenswelt der Familien und deren Bedürfnisse. Wir entwickeln gemeinsam Perspektiven für eine positive Lebensgestaltung, binden Familien aktiv ein und stärken ihre Ressourcen. Unser Ziel ist es, Verantwortung bei den Eltern zu belassen.

Wir arbeiten verantwortungsvoll mit Menschen

Deshalb überprüfen wir die Qualität unserer Arbeit regelmäßig und orientieren uns dabei an anerkannten Modellen der Qualitätssicherung für soziale Arbeit.

Wir entwickeln Neues und bewahren Gutes

Die Mitarbeitenden des Heimverbundes beteiligen sich aktiv an der fachlichen Diskussion. Wir greifen gesellschaftliche Veränderungen auf und berücksichtigen sie in unseren Konzepten. Gemeinsam mit anderen Trägern und den Fachwissenschaften arbeiten wir an unseren Qualitätsstandards und entwickeln die pädagogischen Hilfen weiter.

Wir stärken und machen Mut

Mit unseren Angeboten fördern wir Entwicklung und respektieren individuelle Grenzen. Jungen Menschen lernen, den Alltag in unseren Einrichtungen aktiv mitzugestalten. Wir ermutigen sie, ihr Leben eigenständig und selbstverantwortlich in die Hand zu nehmen.

Wir bringen pädagogisches Handeln und Wirtschaftlichkeit in Einklang

Als Teil der Landeshauptstadt Hannover handeln wir im Fachbereich Jugend und Familie weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich. Wir leisten unseren Beitrag zu den Zielen der Stadt. Wir konzentrieren unsere Kraft in der direkten Arbeit mit jungen Menschen und arbeiten in effizienten Strukturen. Der Heimverbund setzt Ressourcen zielorientiert, verantwortlich, nachhaltig und wirtschaftlich ein. Wir belegen dies durch unseren jährlichen Bericht an den Rat der Stadt und seine Gremien.

Wir sind ein aktiver Teil der Gesellschaft

Wir beteiligen uns am Gemeinwesen und arbeiten mit an der Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien. Dabei vertreten wir ihre Interessen, fördern ihre demokratische Teilhabe und Chancengleichheit.

Wir verstehen MitarbeiterInnen als wichtigste Ressource

Die Mitarbeitenden tragen für ihren Bereich Verantwortung und sichern den fachlichen Standard. Die Zusammenarbeit im Heimverbund ist geprägt von Vertrauen, Wertschätzung und Transparenz. Wir ermutigen, neue Wege zu gehen, fordern und fördern persönliche und professionelle Weiterentwicklung. Mitwirkung und Mitbestimmung sind wesentliche Elemente in der Arbeit des Heimverbundes. Für diese Werte werben wir und treten dafür öffentlich ein.

Wir schützen junge Menschen und Mitarbeitende aktiv vor körperlichem und seelischen Schaden, vor Missbrauch und Gewalt und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.

I. Benennung und Beschreibung des einzelnen Leistungsangebotes

1. Name des Angebotes

Stationäre Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen des Heimverbundes

**Stationäre Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen
Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover**

Sutelstr. 18
30659 Hannover
Tel. 0511 / 168-48150
Fax 0511 / 168-48399
e-mail: 51.6@Hannover-Stadt.de

2. Standort des Angebotes

Die Wohnungen der stationären Einzelbetreuungsmaßnahmen des Heimverbundes befinden sich innerhalb des Stadtgebiets von Hannover. Sie werden in der Regel mit den Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen gemeinsam gesucht. Alle Wohnungen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die Nähe zur medizinischen Versorgung durch (Fach-)Ärzt*innen ist ebenso gegeben wie die gute Erreichbarkeit allgemeinbildender Schulen, Förderschulen und Berufsschulen sowie umfänglicher Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten.

3. Rechtsgrundlage für die Aufnahme nach SGB VIII

Die Aufnahmen erfolgen jeweils nach §§ 27/41 i.V.m § 34 SGB VIII. Die jungen Menschen mit ADHS und LRS bekommen in unseren Angeboten ambulante externe Therapien (§ 35 a Ziffer 1 SGB VIII).

4. Personenkreis / Zielgruppe

4.1 Alter

Das Aufnahmealter liegt in der Regel zwischen 16 und 18 Jahren.

4.2 Geschlecht

Das Betreuungsangebot richtet sich an weibliche, männliche und diverse junge Menschen.

4.3 Aufnahmekriterien

Aufnahmekriterien sind:

- Ein im Vorfeld der Hilfeplanung von ASD/KSD ermittelter Bedarf der erzieherischen Hilfe
- Eine von allen Beteiligten akzeptierte Hilfeplanung
- Die Bereitschaft des jungen Menschen zur Zusammenarbeit
 - Die Bereitschaft, an formulierten Zielen mitzuarbeiten und diese zu erreichen
 - Die Bereitschaft zur Verselbstständigung

- Der Träger ist aufgrund des IfSG (Infektionsschutzgesetz) § 33 verpflichtet, sich von den in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten Personen einen Nachweis bezüglich des Immunschutzes gegenüber Masern vorlegen zu lassen.

4.4 Ausschlusskriterien

Ausschlussgründe für eine Aufnahme in die stationären Einzelbetreuungsmaßnahmen des Heimverbundes können sein:

- akute psychische Auffälligkeiten, die eine psychiatrische Behandlung notwendig machen

4.5 Benennung der Zielgruppe

In dieser Betreuungsform werden junge Menschen, die aus vielfältigen Gründen nicht mehr in ihren Familien oder anderen sozialen Bezügen leben können, in Wohnungen pädagogisch betreut und auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit begleitet und stabilisiert. Die jungen Menschen sollen sich mit intensiver Unterstützung der pädagogischen Mitarbeiter*innen die notwendige Selbstständigkeit und Verantwortung bezüglich der eigenen Lebensführung erarbeiten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Freiwilligkeit der jungen Menschen. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können in dieser Betreuungsform betreut werden.

5. Platzzahl des gesamten Angebotes mit Trennung nach den Gruppen eines Leistungsangebotes

Platzzahl: 6 Plätze

6. Allgemeine mit der Leistung verbundene Ziele

6.1 Leitziele gemäß SGB VIII

Allgemeines Leitziel des Angebotes ist, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§1 SGB VIII).

6.2 Leitziele bezogen auf die Zielgruppe

Ziel der Betreuung in den stationären Einzelbetreuungen ist es, die jungen Menschen darin zu unterstützen, eine eigenverantwortliche Lebensweise zu erlernen, die es ihnen ermöglicht, ein ihren Wünschen und Möglichkeiten entsprechendes sowie gesellschaftlich akzeptiertes Leben zu führen. Dazu werden die jungen Menschen in ihren Wohnungen pädagogisch betreut und auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit begleitet und stabilisiert. Die/der Betreuer*in unterstützt die jungen Menschen, z.B. beim Um- und Auszug oder bei der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes. Auch werden gemeinsam und aktiv Perspektiven für die allgemeinen Lebensumstände, wie z.B. partnerschaftliche oder familienplanerische Belange, erarbeitet.

Die jungen Menschen erhalten den für sie notwendigen Rahmen zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit. Weitere wesentliche Zielsetzungen sind:

- der Verbleib im sozialen Umfeld,
- das Erreichen sozialer Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit und ein angemessener Umgang mit Konflikten bzw. Aggressionen,

- das Erreichen einer dem Alter angemessenen Persönlichkeitsentwicklung und
- die Erlangung von Schul- und / oder Berufsabschlüssen.

7. Fachliche Ausrichtung der Leistung und angewandte Methodik

7.1 Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung

Das pädagogische Handeln orientiert sich an der individuellen Bedarfslage und der Lebenswelt der jungen Menschen.

Der Inhalt der pädagogischen Arbeit besteht vornehmlich aus der Stärkung positiver Eigenschaften, dem Aufbau emotionaler Bindungen und der damit verbundenen Fähigkeit, Beziehungen eingehen zu können. In der konkreten pädagogischen Arbeit wird auf der Basis der Hilfe- und Erziehungsplanung an den individuellen Zielen und Möglichkeiten der jungen Menschen gearbeitet. Die Mitarbeiter*innen stellen das Individuum in den Mittelpunkt und vermitteln somit die individuelle Bedeutung und Wichtigkeit der jungen Menschen. Sie haben in der pädagogischen Arbeit einen systemischen Ansatz.

Die stationäre Einzelbetreuung des Heimverbundes erfolgt durch eine/einen Bezugsbetreuer*in, die bzw. der das kontinuierliche Beziehungsangebot gewährleistet und für die Einhaltung der vereinbarten Standards im Betreuungsprozess verantwortlich ist. Krankheit oder Urlaub wird durch eine Fachkraft des Teams vertreten.

7.2 Benennung der in der Hautsache angewandten Methoden in Bezug zur Zielgruppe

Um den individuellen Anforderungen der Adressat*innen gerecht zu werden, wenden die pädagogischen Fachkräfte ein breit gefächertes methodisches Spektrum an:

- Sozialraumorientierung
- Ressourcenorientierte Gesprächsführung und -beratung
- Einzel- oder Gruppensettings zur Reflexion aktueller Themen
- Biographie- und Genogrammarbeit

8. Grundleistungen

8.1 Gruppenbezogene Leistungen

8.1.1 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren unter Beteiligung des ASD / KSD dient dem ersten Kennenlernen sowie dem Abgleich von Wünschen, Interessen, pädagogischen Notwendigkeiten einerseits und den Möglichkeiten und Bedingungen der stationären Einzelbetreuung andererseits.

- Alle Anfragen für die stationäre Einzelbetreuung werden zentral im Leitungsbereich gebündelt und koordiniert.
- Im Rahmen eines Informationsgesprächs unter Beteiligung der bzw. des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen und der/des Mitarbeiter*in des Heimverbundes finden ein gegenseitiges Kennenlernen, ein Vorstellen der Alltagsstrukturen und ein Austausch der Sichtweisen und Erwartungen der Beteiligten mit dem Ziel statt, eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Im Anschluss findet ein Aufnahmegespräch statt, in dem die bekannten Informationen vertieft, Bedarfe festgelegt und erste Ziele vereinbart werden (s. Punkt 8.1.2 Hilfeplanung). Inhalte sind z.B. die Planung des Einzuges, des Aufnahmetermins oder die Abklärung von Schul- bzw. Ausbildungsangelegenheiten.

8.1.2 Hilfeplanung

Das Hilfeplanverfahren erfolgt unter Beteiligung der bzw. des jungen Menschen, der/dem Mitarbeiter*in des Heimverbundes, einer/eines Mitarbeiter*in des zuständigen Jugendamtes und der Personensorgeberechtigten/Eltern.

- Das Aufnahmegespräch stellt in der Regel auch das erste Hilfeplangespräch dar, in welchem die Kurzziele für die Betreuung in den kommenden drei Monaten vereinbart werden.
- Nach ca. drei Monaten und in der Folge halbjährlich bzw. bei Bedarf finden weitere Hilfeplangespräche statt.
- Alle Hilfeplangespräche werden mit den jungen Menschen vor- und nachbereitet (z.B. Erstellung der Zielüberprüfung nach einem vorgegebenen Raster oder Nachbereitung durch Einsicht in den neuen Hilfeplan).
- Die jungen Menschen werden bestärkt, ihre Interessen im Hilfeplangespräch darzustellen bzw. zu vertreten.
- In der Hilfeplanung werden die Art und der Umfang der Elternarbeit definiert und Rückkopplungsintervalle verabredet

8.1.3 Erziehungsplanung

Die Grundlage für die Erziehungsplanung sind die im Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele. Die Erziehungsplanung ist ein partnerschaftlicher, wertschätzender, dynamischer Prozess, der sich am Leitbild des Heimverbundes orientiert.

- Zur Umsetzung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele werden die konkreten Handlungsschritte gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt.
- Zur Überprüfung werden die Handlungsschritte regelmäßig gemeinsam mit den Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen reflektiert.
- In der täglichen Arbeit wird die Umsetzung der Handlungsschritte dokumentiert.
- In regelmäßigen Abständen (ca. 3 x im Halbjahr) werden die Ziele, Handlungsschritte und Lösungsstrategien durch kollegiale Beratung im Team und in der Fallsupervision überprüft.
- Verantwortlich für die Umsetzung der Erziehungsplanung sind die/der Betreuer*in der Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, die das kontinuierliche Beziehungsangebot und die Einhaltung der vereinbarten Standards im Betreuungsprozess gewährleisten.

8.1.4 Alltagsgestaltung

Die Betreuung findet in den Wohnungen der jungen Menschen, den Gruppenräumen der ambulanten Jugendhilfeteams des Heimverbundes und bei Außenterminen statt. Die Betreuer*innen haben mehrmals wöchentlich (in der Regel durchschnittlich zwei- bis dreimal mit insgesamt 9 Std.) Kontakt mit den Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, darüber hinaus gehende Vereinbarungen werden im Hilfeplan verabredet. Ferien- oder Wochenendfahrten werden je nach pädagogischen Erfordernissen durchgeführt. Für jede/n Betreute/n stehen rechnerisch 12,8 Stunden wöchentlich zur Verfügung.

Die Alltagsgestaltung orientiert sich überwiegend an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der jungen Menschen. Ziel ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit in der Wahrnehmung alltäglicher Aufgaben. Die Strukturierung des Alltags wird durch die pädagogischen Fachkräfte unterstützt.

Außerhalb der regulären Betreuungszeiten besteht eine Rufbereitschaft (montags bis freitags von 20:00 – 6:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen von 0:00 - 24:00 Uhr) durch pädagogische Fachkräfte, die zu den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen zu erreichen ist.

Tägliche und wöchentliche Abläufe:

- Angebot einer individuell ausgerichteten Tages- und Wochenstruktur
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten (z.B. Hygiene, eigenständige hauswirtschaftliche Versorgung oder Einkauf von Bekleidung)
- Unterstützung finanzieller Eigenverantwortung
- Verbindlicher Schul- oder Ausbildungsbesuch
- Freizeitgestaltung
- Individuelles Reflexionsgespräch

Weitere regelmäßige Termine:

- Gemeinsame Ausgestaltung von Geburtstagen und Festen
- Heimfahrten und / oder Beurlaubungen
- Gemeinsame Ausflüge

8.1.5 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch spezifische Angebote im Rahmen der Grundleistung in den Bereichen

Bei der Persönlichkeitsförderung wird nach Maßgaben des Hilfeplans explizit die Individualität der jungen Menschen berücksichtigt. Die Förderung erfolgt regelmäßig und fortlaufend im Alltag. Ihre individuellen Belange werden auch in den regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen der pädagogischen Fachkräfte erörtert, die vierzehntägig durch die Fachberatung der pädagogischen Leitung ergänzt wird. Mindestens zweimal jährlich oder bei Bedarf (z.B. in Krisensituationen) wird eine externe Fallsupervision zu jedem jungen Menschen durchgeführt.

8.1.5.1 Sozialkompetenzen

Konkret kommen folgende Angebote zur Förderung der Sozialkompetenzen zum Tragen:

- Förderung des eigenverantwortlichen Handelns (z.B. Einkauf von Kleidung, Erlernen von Körperhygiene und Gesundheitsbewusstsein, Erlernen hauswirtschaftlicher Kompetenzen)
- Angebot einer tragfähigen, verlässlichen Beziehung in einem überschaubaren Rahmen
- Anbindung an sozialräumliche Angebote (z.B. Sportvereine)
- Soziales Lernen in der Gruppe
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten

8.1.5.2 Kulturtechniken

Konkret kommen folgende Angebote zur Förderung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe befähigen, zum Tragen:

- Regelmäßiger Schul- und Ausbildungsbesuch
- Lesen, Schreiben, Rechnen, Beherrschung des Computers
- Besuch kultureller Veranstaltungen (z.B. Kino, Konzerte, Oper, Theater, Musical)
- Gemeinsame Ausflüge
- Reflektierter Umgang mit Medien

8.1.5.3 Motorische Fähigkeiten

Konkret kommen folgende Angebote zur Förderung der motorischen Fähigkeiten zum Tragen:

- Initiierung von Sport- und freizeitpädagogischen Fördermaßnahmen

8.1.5.4 Lebenspraktische Fähigkeiten

Konkret kommen folgende Angebote zur Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten zum Tragen:

- Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs mit Finanzen

- Förderung haushaltspraktischer Fähigkeiten (Kochen, Körperhygiene, Wäsche, Sauberkeit, Ordnung)
- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Behördengängen
- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Terminen bei Ärzt*innen und Therapeut*innen
- Unterstützung beim Erarbeiten von schulischen bzw. beruflichen Lebensperspektiven
- Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnumfeldes
- Stärkung individueller Vorlieben und Möglichkeiten sowie Ausbau der eigenen Kreativität

8.1.6 Gesundheitliche Vorsorge / medizinische Betreuung

Die Aufnahme eines jungen Menschen in eine stationäre Einzelbetreuung bedeutet zwar eine weitgehende Übernahme der Fürsorge für ihre Gesundheit, betont aber auch die Eigenverantwortlichkeit der jungen Menschen. Die gesundheitliche und medizinische Versorgung findet grundsätzlich in Absprache mit den jungen Menschen sowie den Sorgeberechtigten statt. Bei der Auswahl der (Fach-) Ärzt*innen werden die individuellen Wünsche berücksichtigt und auf bereits vorhandene Kontakte zurückgegriffen.

Bei der Aufnahme:

- Dokumentation wichtiger Informationen zur Gesundheit
- Sicherstellung eines Gesundheitschecks durch niedergelassene (Fach-)Ärzt*innen bei Aufnahme

Im Betreuungsverlauf:

- Wahrnehmung regelmäßiger Vorsorgetermine (z.B. halbjährlicher Besuch bei Zahnärzt*innen, Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen)
- Sicherstellung anlassbezogener Besuche bei Allgemein- und/oder Fachärzt*innen
- Initiierung von Diagnostik zur Abklärung eines möglichen therapeutischen Bedarfs
- Begleitung bei notwendigen Therapien und Arztbesuchen auf Wunsch
- Gesundheitsfürsorge (z.B. Medikamenteneinnahme) und ihre Dokumentation
- Umgang mit dem Thema Sexualität (z.B. Verhütung)
- Allgemeine Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. Thematisierung von Suchtmitteln und ihren Folgen)
- Förderung sportlicher Aktivitäten (z.B. in ortsnahen Vereinen)

8.1.7 Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule / Ausbildung

Zielsetzung ist es, allen betreuten jungen Menschen einen Schul- oder Berufsabschluss zu ermöglichen. Dazu stehen die Mitarbeiter*innen in der stationären Einzelbetreuung in einem engen Austausch mit den Ausbildungsstätten.

Folgende Maßnahmen zur Unterstützung im Kontext Schule / Ausbildung werden mit durchschnittlich einer Stunde wöchentlich durchgeführt:

- Motivationsförderung und Unterstützung bei Lernschwierigkeiten
- Beratung bei der Findung der Schulform oder des Berufs
- Unterstützung bei der Suche von Ausbildungsplätzen
- Unterstützung bei Bewerbungsverfahren (z.B. Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche)
- Begleitung beim Kontakt mit berufsbezogenen Behörden (z.B. ARGE, Job-Center oder Berufsberatung)
- Förderung von Medienkompetenz
- Förderung der Sprachkompetenz durch Vermittlung zu Deutschkursen (insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

- Bei Bedarf Teilnahme an Elternabenden oder anderen schulischen Veranstaltungen
- Bei Bedarf Schulunterstützung, wie z.B. Hilfe bei Hausaufgaben

8.1.8 Art und Umfang der Familienarbeit

Die Familien stellen für die jungen Menschen eine zentrale Ressource dar. Deswegen werden Eltern bzw. Sorgeberechtigte an allen Punkten der Hilfeplanung beteiligt. Zur Förderung der Beziehung zwischen den Familienangehörigen werden folgende Maßnahmen der Familienarbeit ergriffen:

- Unterstützung der individuellen Wünsche der jungen Menschen zur Kontaktgestaltung mit den Familienangehörigen (unter transparenter Absprache mit den Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen und den Sorgeberechtigten)
- Umsetzung der Ziele aus dem Hilfeplangespräch
- Vor- und Nachbereitung bzw. Planung von Heimfahrten bzw. Beurlaubungen zu den Familienangehörigen
- Unterstützung der jungen Menschen bei der Auseinandersetzung mit ihren familiären Wurzeln (Genogrammarbeit)
- Unterstützung der Besuche weiterer Familienangehöriger (z.B. Geschwister)
- Moderation/Konfliktschlichtung bei Gesprächen zwischen den jungen Menschen und Familienangehörigen
- Beratung der Sorgeberechtigten in erzieherischen Belangen nach Maßgabe des Hilfeplans

Der Umfang der Familienarbeit beträgt je Betreuten und Familie durchschnittlich 0,5 Stunden in der Woche.

8.1.9 Beteiligung der jungen Menschen

Das Recht zur Beteiligung von jungen Menschen ist im § 8 SGB VIII verankert und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Beteiligung der Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen führt zu einer stärkeren Mitverantwortung und fördert Selbstwirksamkeit sowie das Erlernen demokratischer Strukturen.

Im gesamten Heimverbund existiert ein Beschwerde- und Ideenmanagement, das fortlaufend angepasst wird. Dazu werden zu Beginn einer Hilfe Begrüßungsbriefe an Eltern, die jungen Menschen sowie die zuständigen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes versendet. Eine Ansprechperson (pädagogische Leitung und/oder Bereichsleitung) wird den Beteiligten benannt. Den jungen Menschen wird das Verfahren detailliert erklärt und sie werden aktiv ermuntert, sowohl Beschwerden als auch Veränderungsideen und –wünsche zu äußern. Die benannten Anliegen werden aufgegriffen und dokumentiert. Es erfolgt zeitnah eine Kontaktaufnahme mit dem Ziel, eine Klärung im beiderseitigen Interesse herbeizuführen.

Die Zufriedenheit der jungen Menschen wird im Rahmen des Qualitätsmanagements des Heimverbundes durch regelmäßige Kund*innenbefragungen erfasst und ausgewertet. Hieraus resultierende Maßnahmen finden konzeptionell Berücksichtigung.

Weiterhin werden die Ziele des Hilfeplans mit den Betreuten halbjährlich vor dem nächsten Hilfeplangespräch überprüft. Dieses findet im Rahmen einer standardisierten Zielüberprüfung in einem intensiven Vorbereitungsgespräch der Bezugsbetreuung mit den jungen Menschen statt, die wiederum bestärkt werden, ihre Interessen im Hilfeplangespräch darzustellen bzw. zu vertreten. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird zur Überwindung sprachlicher Barrieren ein Dolmetscherdienst organisiert.

Die jungen Menschen in den stationären Einzelbetreuungsmaßnahmen verfügen über ein eigenes Budget, aus dem sie ihre Versorgung bestreiten. Die jungen Menschen richten ihre

Zimmer nach ihren eigenen Vorstellungen ein (Erstausrüstung), bei Bedarf mit Unterstützung der Bezugsbetreuung. Durch die vorgezogene Verwendung des Betrages zur Erstausrüstung können die jungen Menschen die Möbel bei Auszug in eine eigene Wohnung mitnehmen. Bei der Wohnungssuche und -einrichtung wird den Betreuten ein hohes Mitspracherecht eingeräumt.

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, wie Einkaufen, Kochen und Reinigen, übernehmen die jungen Menschen eigenständig.

8.1.10 Umgang mit Krisen / Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Krisen gehören zum Alltag in der Erziehungsarbeit. Dazu können verschiedene beruhigende, strukturierende oder vermittelnde Kriseninterventionsmaßnahmen ergriffen werden. Bei Krisen, die nicht aufgefangen werden können, erfolgt eine Information durch die Mitarbeitenden an die vorgesetzte Person, das Jugendamt, an die Sorgeberechtigten und ggf. an die Eltern. Zudem wird die Krisensituation dokumentiert.

Es wird darauf hingewirkt, die Krise gemeinsam mit der bzw. dem Jugendlichen zu lösen. Dazu kann auch auf externe Maßnahmen bzw. Fachkräfte (z.B. Therapeut*innen) zurückgegriffen werden.

Für die Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung existiert folgender standardisierter Ablaufplan zum Umgang mit Verdachtsfällen nach §§ 8a, 72a SGB VIII:

1. Die Beobachtungen zum Gefährdungspotential sind fortlaufend zu dokumentieren und die zuständige Sachgebietsleitung des Heimverbundes ist zu informieren.
2. Die Beratungsmittel des Bereiches (Kollegiale Beratung, Supervision, vorab kollegialer Austausch mit Leitung oder einer insofern erfahrenen Fachkraft, ...) sind nach Möglichkeit zu nutzen, deren Ergebnisse zu dokumentieren und der zuständigen Sachgebietsleitung mitzuteilen.
3. Zur Risikoeinschätzung und zur Klärung des weiteren Vorgehens ist eine insofern erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen. Das Ergebnis dieser Beratung ist zu dokumentieren und der zuständigen Sachgebietsleitung mitzuteilen.
4. Sollte die Risikoeinschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, ist eine Vereinbarung zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen mit den Personensorgeberechtigten/Eltern abzuschließen.
5. a) Werden die vereinbarten Auflagen von den Personensorgeberechtigten/Eltern eingehalten, wird die Gefährdungsabschätzung im Rahmen des nächsten Hilfeplangesprächs angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Gefährdung abgewendet werden konnte.
b) Werden die vereinbarten Auflagen von den Personensorgeberechtigten/Eltern nicht eingehalten, muss der KSD/ASD per Meldebogen informiert werden und ggf. weitere Schritte einleiten.

Der Heimverbund ist der Rahmenvereinbarung der Region Hannover nach §§ 8a, 72a SGB VIII beigetreten.

8.1.11 Weitere pädagogische Inhalte

-

8.1.12 Beendigung der Maßnahme

Der junge Mensch wird nach dem im Hilfeplan festgelegten Bedarf dabei unterstützt, seine Ressourcen für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu erkennen und mögliche andere Hilfsangebote nach Hilfeende zu nutzen.

Die Wohnungssuche für neuen Wohnraum - falls der bereits vorhandene nicht übertragen werden kann -, die Umzugsplanung, die Unterstützung bei der Umzugsdurchführung innerhalb der Region Hannover, die Anträge zur finanziellen Absicherung, das Aufzeigen sozialer Anknüpfungspunkte (z.B. Jugendzentren) und institutioneller Ansprechpartner (z.B. Bürgeramt, Bank) in einer möglicherweise neuen Umgebung sind grundsätzlich Bestandteil dieses Prozesses.

Sollten Anschlussmaßnahmen gemeinsam mit dem KSD / ASD als notwendig erachtet werden (z.B. § 13 SGB VIII), so wird auch dieser Übergang begleitet und es werden Kontakte hergestellt.

Bei Beendigung der Hilfe erfolgt ein abschließendes Hilfeplangespräch, das auch bei unvorhergesehenen Abbrüchen durchgeführt wird.

8.2 Gruppenübergreifende/-ergänzende Leistungen

8.2.1 pädagogische/ therapeutische Leistungen

8.2.1.1 pädagogische Leistungen

Rufbereitschaft:

Außerhalb der regulären Betreuungszeiten besteht eine Rufbereitschaft, die durch pädagogische Fachkräfte gewährleistet wird. Diese steht den jungen Menschen der folgenden Betreuungsangebote mit insgesamt 14 Plätzen zur Verfügung:

- Stationäre Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen
- Mädchenwohngruppe MiA
- Kleinstwohngruppe Vordere Schöneworth

8.2.1.2 therapeutische Leistungen

keine

8.2.2 Leitungs-/Verwaltungsleistungen

8.2.2.1 Leistungen der Bereichsleitung:

- Gesamtverantwortung (Dienst- und Fachaufsicht)
 - Außenvertretung
 - Koordination und Verhandlung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
 - Verantwortlicher Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung
- Kooperation mit Verbänden und anderen Institutionen

8.2.2.2 Pädagogische und andere Leistungen der pädagogischen Leitung:

- Dienst- und Fachaufsicht für das pädagogische Personal der stationären Einzelbetreuung
- Qualitätssicherung durch fachliche Beratung und Teamarbeit
- dreistündige Teilnahme am Teamgespräch (2 x im Monat)
- Organisation und Durchführung des Leitungsgremiums (Dienstbesprechung aller Leitungskräfte im Heimverbund) (ca. 6 x im Jahr)

- Organisation und Durchführung der Dienstbesprechungen aller Mitarbeiter/innen im Heimverbund) (ca. 3 x im Jahr)
- Fachkraft §8a, Gefährdungseinschätzungen (bedarfsabhängig)
- Teilnahme an Informationsgesprächen vor Aufnahme
- kontinuierliche Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes
- Projektplanung / -umsetzung
- Teilnahme an und Organisation von internen und externen Fortbildungen Fachtagungen
- Bei Bedarf Beteiligung an Hilfeplangesprächen, Helferkonferenzen o.ä.
- Koordination des Aufnahmeverfahrens
- Qualitätsentwicklung (Beschwerde- und Qualitätsmanagement)
- Personalgewinnung und -einstellung
- Personalentwicklungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträgern
- Budget- und Finanzsteuerung
- Erstellen von Leistungsangeboten
- Team- und Organisationszielvereinbarungen definieren und überprüfen
- Durchführung von Mitarbeiter*innengesprächen
- Erstellung von Musterdienstplänen, Schicht- und Einsatzplanung

8.2.2.3 Leistungen der Verwaltung:

- Personalwirtschaft
- Abrechnung der Entgelte
- Kosten- / Leistungsrechnung
- Anmietung von Räumlichkeiten
- Verwaltung der eigenen und angemieteten Immobilien
- Verwaltung des eigenen Fuhrparks
- Allgemeine Wirtschafts-, Organisations-, und Verwaltungstätigkeiten
- Erstellen des Haushalts, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Mittelüberwachung

8.2.3 Hauswirtschaftsleistungen

keine

8.2.4 Leistungen des technischen Dienstes

Kleine Renovierungsarbeiten und handwerkliche Tätigkeiten werden durchgeführt.

8.2.5 sonstige Leistungen

keine

8.3 Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung

8.3.1 Qualitätsmanagement

Im Heimverbund wird das Qualitätsmanagement European Foundation for Quality Management (EFQM-Modell) für Excellence umgesetzt, dessen wesentliche Kernprozesse und Verfahren dezidiert beschrieben sind (z.B. für den Aufnahmeprozess, die Erziehungsplanung oder die Adressat*innenbeteiligung).

8.3.1.1 Strukturqualität

Als Teil des Fachbereiches Jugend und Familie ist der Heimverbund in die Organisationsstruktur der Landeshauptstadt Hannover integriert und unterliegt somit allen grundsätzlichen Entscheidungen des Rates und seiner Gremien.

- Die Prozess- und Entscheidungsstrukturen im Heimverbund sind transparent und basieren auf einer hohen Mitarbeiter*innenbeteiligung, die unter anderem durch die Arbeit in verschiedenen Gremien innerhalb des Heimverbundes sowie innerhalb der Stadtverwaltung sichergestellt wird.
- In der stationären Einzelbetreuung arbeiten Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen. Arbeitsplatzbeschreibungen sind formuliert.
- Die Mitarbeiter*innen regeln in Eigenverantwortung die Arbeitsabläufe, verwalten die Etats und gewährleisten die Einhaltung der beschriebenen Verfahren.

8.3.1.2 Eingangsqualität

Eine gute Eingangsqualität ist wesentliche Voraussetzung für das Gelingen einer Hilfe. Diese wird im Heimverbund gewährleistet durch

- ein Informationsgespräch mit allen Beteiligten
- die Erarbeitung eines zielgenauen Auftrages im ersten Hilfeplangespräch

8.3.1.3 Prozessqualität

Die stationäre Einzelbetreuung des Heimverbundes arbeitet nach dem Prinzip der Bezugsbetreuung. Diese gewährleisten das kontinuierliche Beziehungsangebot und sind verantwortlich für die Einhaltung der vereinbarten Standards im Betreuungsprozess.

Die im Hilfeplan formulierten Ziele werden im Rahmen der individuellen Erziehungsplanung umgesetzt. Dazu gehören:

- Erarbeitung und Dokumentation der Handlungsschritte mit den Adressat*innen
- Regelmäßige Reflexion über Zielerreichung und/oder -veränderung mit den Adressaten*innen
- Dokumentation der Reflexionsgespräche

Darüber hinaus wird eine hohe Prozessqualität gesichert durch:

- Regelmäßige Befragung der Adressaten*innen, deren Ergebnisse in die Arbeit der stationären Einzelbetreuung einfließen
- Beteiligung der Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, zum Beispiel durch regelmäßige Einzel- und auch Gruppengespräche
- Bei Bedarf Einbeziehung und Beteiligung der Herkunftsfamilie in den Entwicklungsprozess der Jugendlichen nach Maßgabe des Hilfeplans
- Überprüfung und Fortschreibung der Konzepte und pädagogischen Zielsetzungen an Teamtagen (2 x jährlich)

Im Rahmen der Betreuung Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge (UMF) werden die „Mindeststandards für die Arbeit mit UMF in der Landeshauptstadt Hannover“ der Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII umgesetzt. (Siehe Anlage 1)

8.3.1.4 Ergebnisqualität

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt

- In regelmäßigen Teamgesprächen, Fallsupervisionen, Teamtagen und in den dokumentierten Reflexionsgesprächen mit den Adressat*innen
- In den halbjährlichen Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII

8.3.2 Verpflichtung zum Qualitätsdialog (Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe) Verbindliche Vereinbarung zu Anlage 4

Eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger liegt nicht vor.

8.3.3 Supervision

- Es findet Fallsupervision durch externe Supervisor*innen (10 x 1,5h pro Jahr) statt. Bei Bedarf werden zusätzliche Supervisionsstunden angeboten.

8.3.4 Dienstbesprechung

- Die Mitarbeitenden dieser Leistung führen einmal in der Woche ein zweistündiges Teamgespräch durch. Im Rahmen dieses Teamgesprächs finden fallbezogene und organisatorische Absprachen statt.
- Das Teamgespräch wird zweiwöchentlich um die Teilnahme der pädagogischen Leitung ergänzt.
- Große Dienstbesprechungen aller im Heimverbund Beschäftigten (3 x jährlich)

8.3.5 Fortbildung

- Für regelmäßige Fortbildungen stehen finanzielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung. Es wird darauf hingewirkt, dass die Mitarbeiter*innen jährlich Fortbildungen oder Fachtage besuchen (mind. 3 Tage)

8.3.6 Dokumentation

- Die Hilfeplanung wird über das Hilfeplanverfahren mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe dokumentiert.
- Die individuelle Falldokumentation erfolgt mittels vorgegebener Vorlage.
- Die Ziele der Hilfeplanung werden anhand der Zielüberprüfung gemeinsam mit dem jungen Menschen abgeglichen, dokumentiert und dem örtlichen Träger zur Verfügung gestellt.
- Vereinbarungen aus den Dienstbesprechungen werden in Ergebnisprotokollen dokumentiert

8.3.7 Evaluation

Die Prozesse werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Umsetzung der Arbeitsabläufe und die Einhaltung der beschriebenen Verfahren werden durch die jeweiligen Teams in Eigenverantwortung sichergestellt.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements finden Kund*innenbefragungen (Eltern, Betreute und belegende Jugendämter) statt, deren Ergebnisse in die Arbeit der stationären Einzelbetreuung einfließen. Zudem werden Befragungen der Mitarbeiter*innen, z.B. zur Arbeitsmotivation und -zufriedenheit, durchgeführt. Durch wiederkehrende interne Audits wird die Anwendung der vereinbarten Standards in den Kernprozessen überprüft, und es ergeben sich somit Hinweise auf Veränderungspotenziale der (pädagogischen) Arbeit.

8.3.8 Sonstiges

8.4 Strukturelle Leistungsmerkmale

8.4.1 Personal

In den stationären Einzelbetreuungen des Heimverbundes arbeiten Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, der Betreuungsschlüssel liegt bei 1:3. Zur Sicherstellung einer adäquaten Betreuung auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie zur kollegialen Beratung ist generell ein/e weitere/r Beschäftigte/r in den Einzelfall eingearbeitet. Die Mitarbeiter*innen übernehmen im Wechsel mit anderen pädagogischen Fachkräften auch die den Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen zustehende Rufbereitschaft.

Die Mitarbeiter*innen in der stationären Einzelbetreuung sind organisatorisch an die ambulanten Jugendhilfeteams des Heimverbundes angeschlossen.

8.4.1.1 Leitung

Rechnerisch stehen der stationären Einzelbetreuung folgende Leitungs- und Verwaltungsanteile zur Verfügung:

- Bereichsleitung
0,01 Stellen (TVöD E 13)
- Pädagogische Leitung, Dienst- und Fachaufsicht der stationären Einzelbetreuung
0,05 Dipl. Sozialarbeiter*in / Sozialpädagog*in (TVöD SuE 17)

8.4.1.2 Verwaltung

- Verwaltung
0,10 Stellen für Verwaltungsleitung und Verwaltungstätigkeit

8.4.1.3 Pädagogischer Dienst

- 2 Dipl. Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen (TVöD S 12)

8.4.1.4 Therapeutischer Dienst

-

8.4.1.5 Hauswirtschaftskräfte

-

8.4.1.6 Technischer Dienst / Hausmeister*in

- 0,01 Haus- und Hofarbeiter*in (E03)

8.4.1.7 Weitere Dienste

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes können Einsätze erfolgen, die den pädagogischen Alltag unterstützen, zum Beispiel in Form von Hausaufgabenhilfe oder zusätzlichen Freizeitangeboten. Der Bundesfreiwilligendienst arbeitet prinzipiell nicht alleine in der Gruppe und stellt keinen Fachkräfteersatz dar.

Für Leistungen, die der Heimverbund innerhalb der Stadtverwaltung in Anspruch nimmt, zahlt er eine Verwaltungskostenerstattung. Diese Kosten werden mit einem Umlageschlüssel von 1,4 % auf die stationäre Einzelbetreuung verteilt.

8.4.2 Räumliche Gegebenheiten / sächliche Ausstattung

8.4.2.1 Raumangebot

Nach Maßgabe des Hilfeplans leben die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen in der Regel in einer vom Heimverbund angemieteten Ein-Zimmer-Wohnung. In Ausnahmefällen teilen sich

maximal zwei junge Menschen eine Drei-Zimmer-Wohnung. Dabei wird sichergestellt, dass nur Jugendliche desselben Geschlechtes zusammenleben. Aufgrund der Tatsache, dass Aufnahmen und Entlassungen oft kurzfristig erfolgen und nicht immer planbar sind, ist ein gewisser Leerstand von Wohnungen bzw. Zimmern nicht zu vermeiden. Um einen verantwortlichen Umgang der jungen Menschen mit der Wohnungseinrichtung zu unterstützen, bekommen sie eigene Möbel, die über eine Startbeihilfe finanziert werden.

Kosten und Größe der Wohnung orientieren sich am Mietrahmen der Sozialhilfe. Die individuelle Einrichtung der Räumlichkeiten erfolgt aus den Mitteln der Startbeihilfe. Die telefonische Erreichbarkeit der Betreuten in den Wohnungen wird sichergestellt.

Die Büroräume des Leitungs- und Verwaltungsbereiches des Heimverbundes befinden sich in der Sutelstraße 18, im Gebäude des ehemaligen Kinderheims Rohdenhof, mit einer Gesamtgröße von 297 m².

8.4.2.2 Eigentum/Miete/Pacht

s. oben (8.4.2.1)

8.4.2.3 Art der Versorgung

Die stationären Einzelbetreuungsmaßnahmen verfügen über ein eigenes Budget, aus dem die Versorgung eigenständig bestritten wird. Dem Verselbständigungsgedanken folgend werden die Betreuten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an hauswirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. Einkaufen, Kochen und Reinigen, herangeführt und beteiligt.

8.4.2.4 Fuhrpark

Für Freizeitunternehmungen, Einkäufe, Ein- und Auszüge stehen im Heimverbund sechs Kleinbusse zur Verfügung, deren Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die einzelnen Angebote umgelegt werden.

8.4.2.5 Sonstiges

Jede stationäre Einzelbetreuung hat einen DSL-Anschluss, so dass jeweils ein Internetzugang für die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen ermöglicht wird.

8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Die Pauschale für Sonderaufwendungen beträgt 1.400,00 € pro Jahr.

Aufteilung der Sonderaufwendungen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages in einen Pauschalvertrag (Bestandteil der Kosten zur Erziehung) und im Einzelfall daneben abzurechnender Sonderaufwendungen:

Im Pauschalbetrag sind enthalten:

- Sonderbewilligungen (z.B. Fahrrad)
- Beihilfen zur Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe
- Ferienzuschuss
- Klassenfahrten
- laufende Bekleidungsergänzung
- Lernmittel
- Weihnachtsbeihilfe
- Sonstiges
- Familienheimfahrten im regionalen Nahverkehr (Großraum), in dem das Leistungsangebot liegt, werden auf zwei Heimfahrten im Kalendermonat begrenzt und

sind in der Pauschale enthalten. Darüber hinaus gehende Fahrten, die im Hilfeplan festgelegt werden, werden vor Ort separat verhandelt.

- Allgemeine berufsbedingte Sachaufwendungen (beispielsweise Berufsbekleidung einschl. Schuhe, Weste, Handschuhe, kein Werkzeug)

Daneben sind folgende Sonderaufwendungen einzeln zu bewilligen und abzurechnen und damit nicht Bestandteil der Kosten der Erziehung:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen:
 - Erstausrüstung bei Aufnahme
 - Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnung (Mobile Betreuung)
 - Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Maklercourtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit)
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über die Anzahl oder den Großraum (wie oben beschrieben) hinausgehen
- Dolmetscherkosten

Leistungen nach § 40 SGB VIII (Krankenpflege) sind durch den Rahmenvertrag nicht erfasst.

II. Individuelle Sonderleistungen

Keine

Anlage 1

Mindeststandards für die Arbeit mit UMF in der Landeshauptstadt Hannover

1. Mindeststandards und Qualitatives Anforderungsprofil für den Personenkreis UMF für Leistungen aus dem SGB VIII im Stadtgebiet Hannover

Die Zusammenarbeit zwischen dem KSD und freien Trägern mit Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen, erfordert ein gut abgestimmtes und fachlich vertieftes Zusammenwirken zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und freien Trägern. Allgemein sollen die Hilfen für die Jugendlichen durch Minimalstandards für die Bedarfsfeststellung im Kommunalen Sozialdienst und der Durchführungsverantwortung bei freien Trägern nachvollziehbar und partizipativ gestaltet werden.

Im Grundsatz und Selbstverständnis folgt die Arbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen im Kommunalen Sozialdienst und bei freien Trägern -wie generell für alle Adressat*innen erzieherischer Hilfen in der Landeshauptstadt Hannover- einem lebensweltorientierten Ansatz, der die individuellen und vielfältigen Lebens- und Erfahrungswelten der Betroffenen in den Mittelpunkt der Hilfe stellen.

Die Arbeit im Kommunalen Sozialdienst und bei freien Trägern ist kultur- und geschlechtssensibel und folgt den fachlichen Vereinbarungen aus dem Leitfadens Interkulturelle Kompetenzen.

Die Arbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII erfolgt grundsätzlich adressat*innen- und ressourcenorientiert.

Die in den folgenden Punkten dargestellten Minimalstandards werden i. d. R bereits entlang der Vorgaben im Kommunalen Sozialdienst durch Arbeitshilfen für die Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung umgesetzt, bei freien Trägern durch bestehende unterschiedliche Leistungsbeschreibungen- und Qualitätsstandards sowie gelebter fachlicher Praxis und Selbstverständnissen umgesetzt.

Die personenkreisbezogenen Minimalstandards für UMF erfolgen auf der Basis vereinbarter Qualitätsleitlinien (Falleingangsphasen, Umgang mit Krisen in laufenden Hilfen und Minimalstandards Bezugsbetreuung) für stationäre Hilfen zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und freien Trägern über die Fach-AG §78 vom 11.06.2014 (siehe Schema).

Minimalstandards in der Falleingangsphase des KSD für die Bedarfsfeststellung
Spezifische Bedarfe und Themen, die im Zuge der Bedarfsfeststellung geklärt sein müssen und die vom KSD als Informationen an den betreuenden Träger weitergegeben werden sollten:

- Stand der Abklärung ausländerrechtlicher Angelegenheiten und des Asylverfahrens und Sicherstellung eines legalen Aufenthaltes
- Stand der Beschulung oder Auftrag formulieren
- Stand der sprachlichen Entwicklung abklären und des Bildungsstandes aus dem Heimatland
- Verlauf der Inobhutnahme: Einschätzungen zur individuellen Gesamtsituation, erleben im Alltag, Einschätzung zu Ressourcen und individuellen Bedarfen
- Allgemeines Wissen über die individuelle Herkunfts- und migrationsbedingte Lebenslage/ Fluchtgeschichte, , Heimat- und Familienkontakte
- Lebensweltliche und individuelle Themen, Ressourcen, Ziele
- Perspektive der Verselbstständigung und Verselbstständigungsplanung ab dem 16. Lebensjahr
- Klärung des weiteren Lebenswegs- Wünsche und Pläne

- Abklärung des allgemeinen Gesundheitszustands: Gesundheit-/Krankheitsstatus (Allgemein und Zahnmedizinisch), ggfs. Einschätzungen zu möglichen Traumatisierungen und Bedarf einer therapeutischen Behandlung

- Einschätzung zum individuellen Wertesystem und Einstellungen (z.B. Haltung zu Geschlechterverhältnissen) und Glaubensrichtung, individuelle Selbstverständnisse

Minimalstandards beim Träger im Rahmen der Durchführungsverantwortung
Personenkreisspezifische Minimalstandards für die Betreuung von UMF in Einrichtungen im Rahmen der Durchführungsverantwortung

Die Betreuung von UMF in Einrichtungen gemäß §§34 und 35a erfolgt fachlich auf der Basis des zwischen dem KSD und freien Trägern erarbeiteten Leitfadens Interkulturelle Handlungskompetenz. Entweder als Integratives Konzept mit Jugendlichen, die in Deutschland geboren und/oder aufgewachsen sind oder als Spezialangebot ausschließlich in Gruppen für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge.

- Verstehen von Handlungs- und Wertelogiken im Kontext von Flucht- und Kriegserfahrungen und allgemein dem Herkunftsland („spezifisches Fallverstehen“)

- Kenntnisse kultureller Selbstverständnisse- Integrative und kultursensible Haltung und pädagogische Arbeit mit Werte- und Normenkonflikten

- Hilfe und Orientierung in Bezug auf die Alltagsorganisation (Kennenlernen der deutschen Gesellschaft: z.B. Rechtssystem, Werte und Widersprüche, Familienkontakte, Sozialraum- und Netzwerkarbeit)

- Umgang mit asylrechtlichen Alltagsfolgen und den damit verbundenen Veränderungsprozessen. Begleitung im Verfahren und Kooperation mit zuständigen Behörden

- Arbeit mit der Familie im Herkunftsland (Kontaktaufnahme ermöglichen)

- Parteiliche Grundhaltung

- Umsetzung der Verselbständigungsplanung unter den Bedingungen instabiler Lebensplanungsprozesse

- kultursensible und integrative Arbeit in der Wohngruppe mit anderen Jugendlichen

- Kontaktbegleitung zu Ämtern und Behörden

- Identitätsarbeit und reflexive Arbeit im Umgang mit Fremdheitserfahrungen

- Kooperation mit Vormundschaftsvereinen bei sorgerechts- und asylrechtlichen Themen und Fragestellungen